



Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

**Oberste Straßenbaubehörden
der Länder**

nachrichtlich:

Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E. h. Josef Kunz
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5131
FAX +49 (0)228 99-300-1485

ref-s13@bmvbs.bund.de
www.bmvbs.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 22/2010
Sachgebiet 12.1: Umweltschutz; Lärmschutz
(Dieses ARS wird im Verkehrsblatt veröffentlicht)

**Betreff: Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – RLS-90
- Fahrbahnoberflächen-Korrekturwert D_{StrO} für Lärmarmen
Gussasphalt**

Aktenzeichen: StB 13/7144.2/02-01 / 1261717

Datum: Bonn, 04.09.2010

Seite 1 von 2

Gemäß der Fußnote zur Tabelle B der Anlage 1 zur Verkehrslärm-
schutzverordnung (16. BImSchV) bzw. der Tabelle 4 der Richtlinien
für den Lärmschutz an Straßen (RLS-90) besteht die Möglichkeit, bei
Nachweis der dauerhaften Lärminderung neuen Fahrbahnoberflä-
chen Korrekturwerte D_{StrO} zuzuweisen.

Die D_{StrO} -Werte haben Gültigkeit für Außerortsstraßen (bzw. Inner-
ortsstraßen mit Fahrbläufen, die Außerortsstraßen entsprechen) mit
zulässigen Höchstgeschwindigkeiten > 60 km/h.

Die Straßenbauindustrie hat in den zurück liegenden Jahren große
Anstrengungen unternommen, den Gussasphalt – eine bautechnisch
bewährte Bauweise – lärmtechnisch zu verbessern.

Im beigefügten Statuspapier „Lärmarmen Gussasphalt“ der BAST vom
29. April 2009 ist auf Basis der Ergebnisse von Pkw-Vorbeifahrt-
pegeln auf 6 Messstrecken eine Minderung von 1,9 dB(A) der Fahr-
bahnoberfläche nachgewiesen. Für Lkw, die derzeit aber nicht für die





Seite 2 von 2

Bestimmung des D_{StrO} -Wertes mitherangezogen werden, ergibt sich eine Pegeldifferenz von 2,3 dB(A) im Vergleich zum Referenzwert.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ist der gemäß den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt“, Ausgabe 2007 (ZTV Asphalt-StB 07), Verfahren B, hergestellte Lärmarme Gussasphalt in die Tabelle B der Anlage 1 zur Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) und die Tabelle 4 der RLS-90 als weitere Lärm mindernde Bauweise aufzunehmen:

Lärmarmer Gussasphalt

$$D_{StrO} = -2\text{dB(A)}$$

Diese Regelung gilt bis zur Einführung einer aktualisierten RLS.

Im Auftrag
Prof. Dr.-Ing. Dr.-Ing. E.h. Josef Kunz



Beglaubigt:

Ziegler

Angestellte

Anlage: Statuspapier Lärmarmer Gussasphalt der Bundesanstalt für Straßenwesen vom 29. April 2010

